

## **Leitlinien** für Prüferinnen und Prüfer bei der IHK Arnsberg, Hellweg-Sauerland

Prüferinnen und Prüfer sollen bestätigen, inwieweit die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer den aktuellen und zu erwartenden Anforderungsprofilen des jeweiligen Aus- und Weiterbildungsziels entsprechen. Dazu bringen sie die Bereitschaft mit, ehrenamtlich für aufwendige Prüfungen und deren Auswertung zur Verfügung zu stehen.

Dazu müssen Prüferinnen und Prüfer folgende Kompetenzen besitzen und Ausgangsvoraussetzungen erfüllen:

### 1. Persönlichkeitskompetenz

- objektiv beurteilen und bewerten können
- einen ausgeprägten Gerechtigkeitssinn haben
- selbstkritisch sein
- kritikfähig sein
- motivieren können
- zum fachlichen Engagement bereit sein

### 2. Fachkompetenz

- berufsbezogene Abschlussprüfung abgelegt haben
- ausgeprägtes und breites Fach- und Prozesswissen haben
- betriebliche Erfahrung und fachliches Können besitzen
- Wissen und Erfahrung situationsgerecht einsetzen können

### 3. Sozialkompetenz

- bereit sein zur Verständigung und Kooperation
- sich situations- und personenangemessen verständigen können
- Empathie besitzen: Gedanken, Gefühle und Einstellungen wahrnehmen können
- die Fähigkeit besitzen, eine angstfreie Atmosphäre zu schaffen

### 4. Methodenkompetenz

- mit den Prüfungsanforderungen vertraut sein
- mit dem Prüfungsablauf vertraut sein
- Rechtssicherheit besitzen

### 5. Lebensalter

Es gibt keine gesetzliche Vorschrift eines Mindestalters für Mitglieder in Prüfungsausschüssen. Man orientiert sich am Berufsbildungsgesetz, wonach die Eignung zum Ausbilden von jungen Menschen an eine angemessene Zeit der praktischen Tätigkeit in einem Beruf gebunden ist.

## 6. Bereitschaft zur Weiterbildung

Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer, der bzw. die in die Vorbereitung und die Durchführung von Prüfungen eingebunden ist, muss sich bewusst sein, dass das Ablegen einer IHK-Prüfung einen „Meilenstein“ auf dem Wege der privaten und beruflichen Entwicklung des Prüfungsteilnehmers darstellt. Deshalb ist es notwendig, als Prüferin bzw. Prüfer eine besondere Vorbildfunktion einzunehmen und auch persönlich mindestens auf dem „fachlichen und methodischen Niveau“ zu bleiben, das auch vom Prüfungsteilnehmer erwartet wird. Die zuständige IHK informiert regelmäßig in Seminaren oder Workshops über Neuerungen bei Prüfungsformen, Prüfungsmethoden sowie über die Prinzipien und Leitbilder des Prüfens. An diesen soll jede Prüferin und jeder Prüfer teilnehmen.

## 7. Die Prüferinnen und Prüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet

Im Rahmen von Prüfungen kommt jede Prüferin bzw. jeder Prüfer mit sensiblen Daten zu Personen, Betrieben und Prüfungsinhalten in Berührung. Hieraus erwächst eine besondere Verantwortung des Prüfers / der Prüferin gegenüber Teilnehmern, Betrieben und der IHK-Organisation. Daher ist für jeden Prüfer / jede Prüferin Verschwiegenheit unverzichtbar.

## 8. Ausschlussgründe für die Prüfertätigkeit

Das Berufsbildungsgesetz enthält Aussagen zur Bestimmung der persönlichen Eignung eines Ausbilders, die analog auch für Prüferinnen und Prüfer gelten können.

Charakterliche Mängel sind anzunehmen bei:

- ✓ wiederholten Verstößen gegen die Schutzvorschriften, die zugunsten von Jugendlichen erlassen wurden
- ✓ bewussten Verstößen gegen die Prüfungsordnung oder das Berufsbildungsgesetz
- ✓ Verstößen des Prüfers / der Prüferin gegen Geheimhaltungsrichtlinien
- ✓ schweren und wiederholten Straftaten
- ✓ Drogenabhängigkeit

Wenn solche Mängel bekannt sind oder werden, wird die zuständige IHK keine Berufung in einen beziehungsweise eine Abberufung aus einem Prüfungsausschuss vornehmen.